

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

4. Delikte wider Eid und Gelöbniß

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

erwähnt — bei Entführung in Artikel 23 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung¹ als unehrliches Handeln bezeichnet².

Der Begriff der Kuppelei war wohl ein ähnlicher wie im deutschen Strafgesetzbuch. Die »historische Einleitung über den Strafprozeß« von 1738 definiert ihn als die »um Gewinn halber« begangene Verführung von »Manns- oder Weibspersonen« zu fleischlichen Sünden. In den alemanischen Rechten findet die Kuppelei sich häufig als Eingriff in die »Muntschaft« im Zusammenhang mit Entführung. In dem schon angeführten Urfehdebrief vom 5. IV. 1512 Nr. 52, der einzigen Quelle für die Behandlung der Kuppelei in Radolfzell, ist sie im Zusammenhang mit Verwirrung von Ehen erwähnt, jedoch ohne Angabe einer peinlichen Strafe; der Kupplerin wird lediglich, da sie früher in einer Urfehde versprochen hatte, bei der nächsten Missetat aus der Stadt zu gehen, auferlegt, »in krafft« der ihr »selbs vffgelegten straff« aus der Stadt zu gehen. Vielleicht haben wir es hier nur mit einem Polizeidelikt zu tun. Dagegen wurde Erregung öffentlichen Ärgnisses durch unzüchtige Handlungen einem Urfehdebrief vom 1. VI. 1519 (Nr. 61) zufolge in Radolfzell als peinliches Delikt mit Strafe am Leib geahndet.

In der Bambergensis (Art. 147, 148) und in der Carolina (Art. 121, 122) wird die erschwerte Kuppelei (Verkuppelung durch Eltern oder Ehemann) wie die einfache bereits als peinliches Delikt aufgeführt, mit Leibesstrafen bedroht und der Begriff eingehend definiert.

4. Delikte wider Eid und Gelöbnis

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung wie die Tiroler sind in der Aufzählung der gegen Eid und feierliches Gelöbnis gerichteten Verbrechen, denen sie vier Artikel widmen, sorgfältiger und umsichtiger als bei den übrigen Verbrechensgruppen.

In Art. 15 HGO. (ebenso Tiroler § 24 Wdt.) wird bestimmt, daß, wer »ainen valschen Ayd swert« mit Ab-

¹ § 48 Tirolensis.

² Wahlberg (S. 106) meint, hieraus schließen zu können, daß Todesstrafe bei Kuppelei ausgeschlossen sein sollte. Für Kuppelei allein mag dies richtig sein, es ist aber aus Art. 23 nicht zu schließen, da dort mit der Drohung der Strafe am Leib die Todesstrafe nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

scheiden der 2
werden soll.
entsprechend der
der Eidesverletzung
deliktos läßt die
nach wurde es
angesehen, in Ra
Meist wird die E
Ehre und Eid
erteilung wegen
folge¹, was das
folge des Delik
der Gericht und
buch festset
eigentlichen Mei
geschworenen Ei
nicht mit der vo
in fahrlässigen
am der Eid u
hinspiert jedent
ni — in wenig
zu Folterung hi
Reinigungsei
him wissenschaft
mäßig auch in
undgeführt, ind
er dem Ange
haffen oder ha
schwören von
dem auch in Ra
buch eines eidl

¹ Geldstrafe noc
z. II, § 14 von
über auch im Ra
² Vgl. auch die
ge daß der Urfeh
³ Siehe auch CC
⁴ Vom promissio
der geligt, trüwe v
kraft, Die Radolfze

schneiden der Zunge und der zwei Schwurfinger bestraft werden soll. Dies war die in Deutschland nach und nach entsprechend dem Talionsgedanken üblich gewordene Strafe der Eidesverletzung¹. Über die theoretische Auffassung des Deliktes läßt die Halsgerichtsordnung nichts verlauten, vielfach wurde es als ein gegen Gott gerichtetes Verbrechen angesehen, in Radolfzell finden wir hierüber überhaupt nichts. Meist wird die Eidesverletzung als ein Außerachtlassen von »Ehre und Eid« bezeichnet; dementsprechend hatte die Verurteilung wegen dieses Delikts auch stets Ehrlosigkeit zur Folge², was das Stadtrecht dadurch hervorhebt, daß es als Folge des Delikts dauernden Ausschluß vom Sitz im Rat oder Gericht und Eintragung dieser Ehrenminderung in das Stadtbuch festsetzt. Art. 15 wollte zunächst jedenfalls den eigentlichen Meineid, den vor Behörden wissentlich falsch geschworenen Eid, treffen, vermutlich aber auch, wenn auch nicht mit der vollen Schärfe der angedrohten Höchststrafe, den fahrlässigen Falscheid. Auf strafprozessualen Gebiet kam der Eid unter der Herrschaft des inquisitorischen Prinzips jedenfalls hauptsächlich noch als Eid der Zeugen und — in wenigen Fällen, wo weder Zeugen noch auch zur Folterung hinreichende Indizien vorhanden waren — als Reinigungseid des Angeschuldigten zur Anwendung. Beim wissentlichen Falscheid des Zeugen wurde aber vermutlich auch in Radolfzell das Talionsprinzip noch schärfer durchgeführt, indem man dem Zeugen die Strafe auferlegte, die er dem Angeschuldigten durch seinen Schwur hatte verschaffen oder hatte ersparen wollen. Übrigens wurde das Beschwören von unwahren Tatsachen allgemein³ und vor allem auch in Radolfzell nicht streng unterschieden von dem Bruch eines eidlichen Gelöbnisses⁴. Hierfür sind uns in

¹ Geldstrafe noch in Stadtr. I, § 6 von Überlingen, aber 1460 in Stadtr. II, § 14 von Überlingen schon Strafe an Leib und Gut in schweren Fällen; auch im Radolfzeller Stadtrecht Buße von 10 Pfund (Löwenstein).

² Vgl. auch die regelmäßig am Schluß der Urfehdebrieve angedrohte Folge, daß der Urfehdebrecher ein »mainayder, eerloser« Mann sein soll.

³ Siehe auch CCB. und CCC.

⁴ Vom promissorischen Eid handelt Anh. II, Nr. 40. »Vberfarung miner gelüpt, triuwe vnd ayds«.

Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506

zahlreichen Urfehdebriefen Zeugnisse hinterlassen¹. Gerade mit Bruch der geschworenen Urfehde wird Meineid häufig zusammengeworfen. So war »ains bekanntlichen mainayds wegen« schon nach einem Urfehdebrief vom 16. XII. 1473 (Nr. 9) ein Mann verhaftet worden, weil er sein eidliches Gelöbniß, die Stadt auf 1 Meile im Umkreis zu meiden, nicht gehalten hatte. Wahrscheinlich wegen Urfehdebruchs war auch der Gefangene verhaftet worden, von dem ein am 13. V. 1496 (Nr. 30) ausgestellter Urfehdebrief erhalten ist; er bekennt darin, daß er seine »ere vnd ayd übersehen vnd verachtet²« habe, und nimmt die Folgen des Urfehdebruchs auf sich, falls er »eeren vnd ayds vergaß«. Als Eidbruch wurden wohl auch schwere Verfehlungen der Bürger gegen ihre im Bürgereid übernommenen Pflichten aufgefaßt. So ist in einem Urfehdebrief vom Jahr 1477 (Nr. 11), der von Gefangenenbefreiung handelt, besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß der Täter »zu denselben Ziten« der Stadt »geschworener Bürger« war. Bemerkt sei hier übrigens auch, daß man in diesem Urfehdebrief noch besonders betont hat, der Täter sei weder durch Freundschaft noch durch Sippe noch durch Verwandtschaft mit dem Gefangenen verbunden gewesen; offenbar hätte man, falls ein solches Verhältnis vorhanden gewesen wäre, dies als Grund zur Ausschließung oder Milderung der an sich an Leib und Leben gehenden Strafe berücksichtigt.

Der promissorische Eid konnte wie auf öffentlich-rechtliche, so auch auf Civilrechtsverhältnisse sich beziehen; so wird uns in einem Urfehdebrief vom 4. XII. 1470³ berichtet, daß ein Schuldner den Eid gebrochen hatte, in dem er hatte versprechen müssen, sein Gut nicht zu vermindern, bevor er seine Schuld abgetragen habe⁴.

¹ Siehe auch einen im Anh. nicht enthaltenen Urfehdebrief v. 20. X. 1570, wonach ein Stadtknecht wegen Verletzung des Amtseides Abhauen der Finger verwirkt hatte.

² Wahrscheinlich bezieht sich dies auf eine von ihm am 15. V. 1493 geschworene Urfehde, über die gleichfalls ein Brief vorhanden ist.

³ Im Anh. nicht enthalten.

⁴ Vgl. auch Stadtr. I, Bl. 26: wer einer »Verheißung an den Gerichts-Stab« nicht nachkam, dem soll weder Ehre noch Eides mehr »zuegetrauwen« sein, sondern sein Name soll ins Ratsbuch eingetragen werden.

Wie im Vorhergehenden wiederholt zu erörtern war, spielte die Urfehde im mittelalterlich-deutschen Recht eine sehr bedeutende Rolle. Ursprünglich beruhte sie auf dem Fehderecht; sie war hier das Mittel, durch welches sich der siegreiche Fehdegegner vom unterlegenen und womöglich von dessen ganzer Sippe zusichern ließ, daß dieser das ihm widerfahrene Übel wie Gefangenschaft etc. nicht rächen oder rächen lassen werde. Sie schützte auch den Privatankläger gegen die Rache des Angeschuldigten. Ebenso verlangten die öffentlichen Anklagebehörden den Urfehdeschwur von dem Begnadigten oder Freigelassenen; die Urfehde bestand in den Städten regelmäßig in dem Versprechen, daß der Freigelassene wegen der erlittenen Maßregeln, wie Gefängnis und Folterung, weder an der Stadt noch an ihren Behörden oder einzelnen Bürgern Genugtuung suchen werde, widrigenfalls er sich ohne Urteil der Todesstrafe unterwerfe. Todesstrafe war regelmäßig auf Bruch dieser Selbstbeschränkung angedroht, da den Gerichtsbehörden, insbesondere den Städten, im Interesse ihrer Sicherheit viel an einer Einschärfung der Unverletzlichkeit dieser Urfehde gelegen sein mußte. Mit dem Verschwinden des Fehderechts zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts verlor die Urfehde den Charakter eines Mittels zur Verhinderung von Rachemaßregeln und Selbsthilfe, und sie behielt tatsächlich auf strafrechtlichem Gebiet fast nur noch die Bedeutung eines die Stadtverweisung und sonstige Freiheitsbeschränkungen sichernden eidlichen Versprechens. Die Tiroler Halsgerichtsordnung und in ihrem Gefolge die Radolfzeller (Art. 13) drohen aber — wohl noch unter dem Eindruck des keineswegs verschwundenen Fehdewesens — unterschiedslos Todesstrafe demjenigen an, der »ain Vrfehd bricht, so er vber sich geben hat«, und zwar die Strafe des Schwertes den Männern, den Wassertod den Frauen. In Art. 129 der Bambergensis und Art. 108 der Carolina wird hingegen im Grund genommen eine eigene Strafe des Urfehdebruchs nicht mehr aufgestellt, sondern darauf verwiesen, daß dieses Verbrechen, wenn es durch eine an sich todeswürdige Tat — wie Totschlag oder Raub — geschehe, mit der Strafe dieser Tat geahndet werden, sonst aber als Meineid, d. h. hier Eidbruch, bestraft werden soll.

Der Institution der Urfehde verdanken wir gerade für Radolfzell eine Menge für die Kenntnis der Gerichtspraxis wichtiger Dokumente, die vielgenannten Urfehdebriefe (Anhang II). Das Verbrechen des eigentlichen Urfehdebruchs finde ich ausdrücklich nur in dem Urfehdebrief Nr. 30 und in einem weiteren vom 7. X. 1518 behandelt, in dem auch ausnahmsweise der Ausdruck »vrveh« gebraucht wird. Zwei weitere Urkunden vom 21. IV. 1567 und 20. X. 1567 behandeln ebenfalls den Urfehdebruch, erwähnen aber, wohl schon unter dem Einfluß der Carolina, als verwirkte Strafe nur Strafe »am Leib mit abhawen zweier Finger«.

Mit Bruch der Urfehde berührte sich wiederum der Bruch eines »gelobten Friedens«, der in Art. 16 Halsgerichtsordnung (übereinstimmend mit der Tirolensis § 25 Wdt.) mit dem Schwert bedroht ist. Hier handelt es sich wohl meist um ein zwischen Straf- oder Civilprozeßgegnern oder sonstigen Streitteilen auf Anordnung der Behörde geleistetes Gelöbniß, Friede zu halten. Ferner aber hatte nach Stadtrecht¹ jeder Bürger die aus seinem Bürgereid entspringende Verpflichtung, bei Streitfällen, Schlägen oder Beschimpfungen im Wirtshaus wie an anderen öffentlichen Orten den Streitenden Friede zu bieten²; auf den Bruch eines hierbei geleisteten Friedensgelöbnisses wird wohl die Bestimmung des Art. 16 der Halsgerichtsordnung gleichfalls zu beziehen sein. Zu unterscheiden ist dagegen von der Bestrafung des Bruchs eines solchen speziellen Friedensgelöbnisses der weiter unten zu erörternde Schutz, welcher dem Stadt- und dem Landfrieden allgemein zugesichert war. Die Handlung bestand bei Bruch des gelobten Friedens meist in Gewalttat. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb nicht wie beim Urfehdebruch, wo ebenso häufig andere Zuwiderhandlungen vorkommen konnten, eine besondere Strafe für Weiber vorgesehen wurde³. Ausdrücklich bestimmt Art. 16 übrigens, daß die Richter mindestens als strafmildernd zu berücksichtigen haben, wenn

¹ I. Bl. 11, 14, 15; vgl. auch Löwenstein.

² Osenbrüggen, S. 57—59, nach welchem dieses Institut hauptsächlich in der deutschen Schweiz, also in nächster Nachbarschaft Radolfzells verbreitet gewesen ist. Wilke, Das Friedegebot, Heidelberg 1911 S. 41 f.

³ Da bei diesen eben das Delikt selten gewesen sein wird.

»merklich Ursach« den Friedbrecher zu der Tat bewogen haben sollte, d. h. also wohl vor allem Reizung durch den Gegner, und neu auftretende Tatsachen, auf Grund deren dem Friedbrecher das Einhalten seines Gelöbnisses nicht zugemutet werden oder der Bruch nicht schwer angerechnet werden konnte. Als Bruch des gelobten Friedens wurde in dem Fall des Urfehdebriefs vom 20. X. 1512 (Nr. 54) die Gotteslästerung aufgefaßt, und deshalb Strafe an Leib und Leben als verwirkt bezeichnet.

Den Schutz von Treu und Versprechen vervollständigt schließlich der allgemein gehaltene Art. 17 der Radolfzeller Halsgerichtordnung (übereinstimmend mit § 16 Tirol. Wdt.) der »nach Gelegenhayt der Sach« Strafe an Leib oder Gut dem androht, »der aber sunst« — also außer den vorerwähnten drei Fällen — »sein anloben nit halt«. Hiermit sollte offenbar der Bruch eines nichteidlichen aber immerhin feierlichen Gelöbnisses getroffen werden, das wohl vornehmlich auf dem Gebiet des Civilrechts Anwendung fand; dieser Artikel konnte aber natürlich als eine Art Blankettvorschrift auf jede Verletzung nichteidlichen oder auch eidlichen Versprechens Anwendung finden.

5. Die Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Der Raub war seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland dank dem Fehdewesen, dem Raubritter- und dem Landstreichertum, zum Modeverbrechen und zur Hauptlandplage des Mittelalters geworden. Gegen diese Plage richteten sich vor allem die vertragsmäßigen wie die ewigen Landfrieden, die dem Raub zugleich mit seiner legalen Grundlage, dem Fehderecht, den Boden entziehen wollten; besonders waren aber die Städte darauf bedacht, dem Räuberunwesen, das ihren Handel beschädigte, durch Abstreifen der Umgegend mit Bewaffneten, durch Städtebündnisse, scharfe Strafgesetze und strenge Urteile zu Leibe zu gehen. Allgemein wurde unter Raub die eigenmächtige, widerrechtliche, offene und meist mit vis absoluta oder compulsiva verbundene Wegnahme fremden Vermögens verstanden. Man vereinigte in diesem Begriff die Verletzung des allgemeinen Friedens wie des privaten Eigentums. Als be-